



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vergabe Newsletter

Juni 2018

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen in unserem aktuellen Newsletter wieder spannende Entscheidungen und richtungsweisende Informationen zu geben.

Wir wollen es außerdem nicht versäumen, Sie auf eine brandaktuelle Veranstaltung aufmerksam zu machen, auf der auch vergaberechtliche Themen behandelt werden: Unseren alljährlichen Erfahrungsaustausch kommunale Abfallwirtschaft am 21./22. Juni in Berlin - es sind noch Restplätze frei.



DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Interkommunale Kooperation – nicht jeder Weg führt zum Ziel](#)
- [OLG München zu Entsorgungsvorgaben in Ausschreibungen von teer- und pechhaltigem Straßenaufbruch](#)
- [Gestaltungsspielräume bei der Vergabe der Restabfallentsorgung](#)
- [Auslegungsbemühungen sind Bietern zumutbar - OLG Düsseldorf](#)
- [Das bisschen Landschaft macht sich von allein ...? VK Brandenburg und Zuschlagskriterien Qualifikation des Personals](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Online](#)

[20. \[GGSC\] Infoseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft](#)

am 21. und 22. Juni 2018 in Berlin

Viele Sommergrüße jedenfalls aus Berlin,
Frankfurt (O) und Augsburg

Ihr [GGSC] Anwaltsteam



[INTERKOMMUNALE KOOPERATION – NICHT JEDER WEG FÜHRT ZUM ZIEL]

Im Bereich der Abfallwirtschaft stellt die interkommunale Zusammenarbeit ein sinnvolles, bewährtes und notwendiges Mittel zur effizienten Aufgabenerfüllung und Gewährleistung der Entsorgungssicherheit dar.

Die Kommunen stehen dabei vor einem schwierigen Balanceakt. Einerseits ist die interkommunale Kooperation ein wichtiger Faktor der effizienten Aufgabenwahrnehmung, andererseits stellt sich die Zusammenarbeit im Hinblick auf die vergaberechtliche Rechtsprechung als nicht einfach umsetzbar dar.

Die vertragliche Ausgestaltung interkommunaler Kooperationen wird durch die aktuelle Rechtsprechung zunehmend erschwert. Dies rückt verstärkt die institutionelle Zusammenarbeit in den Fokus.

Strenge Anforderungen an vertragliche Ausgestaltung interkommunaler Kooperationen

Die jüngste Rechtsprechung (etwa die VK Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11.12.2017, Az. VK 2-29/17; OLG Koblenz, Beschl. vom 14.03.2018, Az. Verg 4/17) hat strenge Maßstäbe an das Tatbestandsmerkmal der sog. Zielidentität innerhalb des § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB angelegt.

Was genau unter der Zielidentität zu verstehen ist, ob sie Teil des kooperativen Konzeptes ist oder eigenständig den Umstand umschreibt, dass „gemeinsame Ziele“ von beiden Kooperationspartnern verfolgt werden müssen, wird in der bisherigen Spruchpraxis nicht immer ganz präzise unterschieden. § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB gibt vor, dass der Vertrag eine „Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründen oder erfüllen muss, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden.“.

Die zitierte Rechtsprechung verlangt, dass Gegenstand einer vergabefreien interkommunalen Zusammenarbeit eine öffentliche Aufgabe sein müsse, die beiden Vereinbarungspartnern gemeinsam obliegt.

Die VK Rheinland-Pfalz verneinte die Zielidentität in der Fallkonstellation, dass Landkreis und kreisangehörige Stadt eine Kooperation auf dem Gebiet der Abfallentsorgung eingingen, in dem Entsorgungsgebiet der kreisangehörigen Stadt jedoch formal allein der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung zuständig ist. Es handele sich ausschließlich um eine Aufgabe des Landkreises und nicht um eine gemeinsame Aufgabe. Diese Erwägung hat die zweite Instanz ausdrücklich gestützt, obschon aus formalen Gründen der private Entsorger, der das Nachprüfungsverfahren gegen den Kooperationsvertrag eingeleitet hatte, im Ergebnis unterlag.



Liegen die Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GWB nicht vor, weil bspw. die Zielidentität verneint wird, ist eine vertragliche interkommunale Kooperation ausgeschlossen.

Institutionelle Kooperation im Vordergrund

Angesichts der strengen Anforderungen an die vertragliche Ausgestaltung interkommunaler Kooperationen gewinnen die Gestaltungsmöglichkeiten der institutionellen Zusammenarbeit immer mehr an Bedeutung.

Grundsätzlich muss zwar nach Auffassung des EuGH in seiner Entscheidung vom 21.12.2016 (C-51/15) die Kompetenzübertragung – hier auf einen Zweckverband – bestimmte Voraussetzungen, wie die Übertragung der mit den Aufgaben verbundenen Befugnisse und die finanzielle Unabhängigkeit des Zweckverbandes, erfüllen, um als Maßnahme der internen Organisation angesehen werden zu können. Die Anforderungen an vergabefreie Inhouse-Geschäfte oder interkommunale Kooperationen sollen für die Aufgabenwahrnehmung durch Kommunen oder Zweckverbände demgegenüber nicht gelten.

Praxistipp

Der Trend der aktuellen Rechtsprechung belegt, dass die Voraussetzungen an eine vertragliche vergaberechtsfreie Kooperation eng auszulegen sind und jedes Kriterium einzeln und detailliert geprüft werden muss.

Kommunen sollten daher bei geplanter Zusammenarbeit im Rahmen einer interkommunalen Kooperation stets eine intensive Prüfung der Anforderungen des § 108 Abs. 6 GWB vornehmen. Es ist dabei durchaus möglich, vergabefreie Wege zu finden.

[GGSC] berät und unterstützt Kommunen umfassend bei der Gestaltung interkommunaler Zusammenarbeit.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Jens Kröcher](#)
und



Rechtsanwältin
Franziska Kaschluhn

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[OLG MÜNCHEN ZU ENTSORGUNGSVORGABEN IN AUSSCHREIBUNGEN VON TEER- UND PECHHALTIGEM STRAßENAUFBRUCH]

Der Vergabesenat des OLG München hat sich mit verbindlichen Vorgaben bestimmter Entsorgungsverfahren bei der Ausschreibung abfallwirtschaftlicher Leistungen befasst.

Auftragsgegenstand war die Entsorgung des bei Straßenbaumaßnahmen anfallenden



teer- und pechhaltigen Straßenaufbruchs. Vorgegeben war die thermische Verwertung des Aufbruchs in einer geeigneten Verwertungsanlage.

Abfallwirtschaftlicher Hintergrund

Hintergrund der Auseinandersetzung ist, dass aufgrund bindender Vorgaben des Bundesverkehrsministeriums teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch wegen des Schadstoffgehalts nicht mehr durch Wiedereinbau in Bundesstraßen verwertet werden darf. Durch verschiedene Landesverkehrsministerien wird deshalb eine thermische Behandlung gefordert. Insbesondere die bislang praktizierte Verwertung im Deponiebau würde dadurch ausgeschlossen, obwohl in Deutschland derzeit keine Anlagenkapazitäten für die favorisierte thermische Behandlung bestehen.

Ein Bieter beanstandete im Nachprüfungsverfahren die Pflicht, den Straßenaufbruch zu 100 % der thermischen Verwertung/Behandlung zuzuführen. Eine zwingende thermische Verwertung des Materials stehe nicht im Einklang mit den Vorschriften des KrWG. Bei der vorgesehenen Entsorgung handele es sich nicht um die umweltschonendste Maßnahme, die Vergabestelle missachte die vorgeschriebene Abfallhierarchie.

Die Entscheidung des OLG München

Der Nachprüfungsantrag hatte Erfolg. Das OLG München hat mit Beschluss vom 09.03.2018 (Verg 10/17) den Antragsgegner verpflichtet, das Verfahren auf den Stand vor der Bekanntmachung zurückzusetzen. Er müsse dann die verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten der Behandlung des Straßenaufbruchs eingehender in Bezug auf ihre Vor- und Nachteile sowie unter Berücksichtigung des Risikopotenzials des Abfalls prüfen und bewerten und dann neu entscheiden, ob er bei der Ausschreibung an der Vorgabe einer ausschließlichen thermischen Verwertung festhält.

Das OLG verweist auf die abfallrechtlichen Vorschriften der §§ 6 – 8 KrWG. Das KrWG sehe eine komplexe Prüfung und Abwägung sehr unterschiedlicher Ziele und Folgen vor, um die bestmögliche Verwertung bzw. Entsorgung anfallenden Abfalls zu gewährleisten.

Anders als von der Antragstellerin vertreten, sei es nicht zutreffend, dass die Vergabestelle nur dann bestimmte Verwertungsmaßnahmen vorgeben kann, wenn sie vorab eine umfassende Ökobilanz erstellt hat.

Allerdings könne und müsse eine Vergabestelle, wenn sie einen bestimmten Umgang mit dem Abfall vorschreibt und alle sonstigen Möglichkeiten der Verwer-



tung/Entsorgung zwingend ausschließt, die zentralen Aspekte, die für bzw. gegen die beabsichtigte Festlegung sprechen, gegenüberstellen und bewerten und dabei die grundlegende Konzeption des KrWG berücksichtigen. Nur so könne in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden, ob die Vergabestelle den ihr zustehenden Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum ordnungsgemäß ausgefüllt hat.

Vergaberechtliche Bestimmungsfreiheit und Abfallrecht

Das OLG betont einerseits die Freiheit des öffentlichen Auftraggebers zu bestimmen, ob und was beschafft werden soll. Diese Bestimmungsfreiheit unterliege aber vergaberechtlichen Grenzen. Die Bestimmung des Auftragsgegenstandes müsse sachlich gerechtfertigt sein und es müssen dafür nachvollziehbare, objektive und auftragsbezogene Gründe vorliegen.

Das OLG rügte insbesondere eine unzureichende Dokumentation durch die Vergabestelle. Es sei aus der Vergabeakte nicht ersichtlich, aufgrund welcher Erwägungen und unter Berücksichtigung welcher Aspekte sich die Vergabestelle auf die thermische Verwertung als einzig zulässige Maßnahme festgelegt hat.

Die Vergabestelle habe als mögliche Alternative zu der gewählten Verwertungsart nur die Beseitigung des Abfalls auf Deponien im Blick gehabt, nicht dagegen eine Verwertung durch Nutzung des Materials für depo-

nieeigene Straßen oder die Modellierung von Anlagen auf Deponien (Deponieersatzstoff). Die Vergabestelle habe damit eine wesentliche zulässige Verwertungsoption bei der Erstellung der Vergabeunterlagen nicht in ihre Überlegungen mit einbezogen, mithin den Sachverhalt vorab nicht ausreichend ermittelt und damit auch nicht in eine nach dem KrWG gebotene vergleichende Bewertung der Vor- und Nachteile der Alternativen einbezogen.

Konsequenzen für die Vergabepraxis

Durch den Beschluss des OLG München ist nicht festgelegt worden, dass die Verwertung auf Deponien durch die Vergabestelle als mögliches Entsorgungsverfahren zugelassen werden muss. Die Vergabestelle ist lediglich verpflichtet worden, die in Betracht kommenden Alternativen einer genaueren Prüfung zu unterziehen und ihr Prüfungsergebnis in der Vergabeakte zu dokumentieren.

Für die Vergabepraxis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger folgt aus dieser Entscheidung, dass bei Vorbereitung einer Ausschreibung von Entsorgungsleistungen zu prüfen ist, welche abfallrechtlich zulässigen Entsorgungsverfahren in Betracht kommen. Sollen Anforderungen an die Entsorgung gestellt werden, durch die bestimmte Entsorgungsverfahren ausgeschlossen werden, die abfallrechtlich nicht von vornerein ausscheiden, bedarf dies einer sorgfältigen Prüfung und sachlichen Begründung nach abfallrechtlichen Maßstä-



ben, die in der Vergabeakte zu dokumentieren ist.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GESTALTUNGSSPIELRÄUME BEI DER VERGABE DER RESTABFALLENTSORGUNG]

Die Favorisierung ortsnaher Entsorgungslösungen ist ein unter ökologischen Gesichtspunkten sachgerechtes Unterscheidungskriterium.

In diesem Sinne hat das OLG Frankfurt am Main in einem Beschluss vom 29.03.2018 die vergaberechtskonforme Ausgestaltung einer Restabfallausschreibung bestätigt, welche Anreize zur Errichtung einer Entsorgungsanlage im Sammelgebiet des Auftraggebers setzte.

Der künftige Auftragnehmer sollte die Abfälle zur thermischen Entsorgung übernehmen und einen Anteil der entstehenden Verbrennungsschlacken an den Auftraggeber zur Deponierung zurückliefern. Dabei war es den Bietern grds. freigestellt, ob sie die Abfälle übernehmen und zu einer Verwertungsanlage außerhalb des Stadtgebietes transportieren, oder ob sie eine neue Anlage im Stadtgebiet errichten, an welcher der Auftraggeber die Abfälle anliefern würde. Letztere Variante führte jedoch unter Umweltgesichtspunkten zu zusätzlichen Wertungspunkten, da der Auftraggeber zur Vermeidung von Transportemissionen die Errichtung einer Entsorgungsanlage im Stadtgebiet fördern wollte.

Beachtung von Transparenzgebot und Gleichbehandlung

Nach Auffassung des OLG wie auch schon der Vergabekammer hatte sich der Auftraggeber bei der Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung sowie der beiden möglichen Ausführungsvarianten (Entsorgung auf dem Gebiet der Stadt oder Verbringung in eine externe Anlage) an die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz gehalten. Seine wirtschaftlichen und ökologischen Ziele sowie Gründe waren in der Leistungsbeschreibung nachvollziehbar dargelegt. Im Übrigen enthielt die Leistungsbeschreibung nach Auffassung des OLG weder in steuerrechtlicher noch in abfallrechtlicher Hinsicht unverhältnismäßige Risiken.



Zulässige Wertung von Transportemissionen

Auch die Festlegung der Zuschlagskriterien ebenso wie deren Gewichtung genügen vergaberechtlichen Grundsätzen. Dies galt insbesondere auch für die Wertung der Transportemissionen.

Einzelheiten zur Entscheidung und Weiteres zum Thema "Fallstricke bei Entsorgungsausschreibungen" erfahren Sie beim [GGSC]-Informations-Seminar am 22. Juni 2018 in Berlin.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S](#)



und
Rechtsanwalt
Florian Stößel

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AUSLEGUNGSBEMÜHUNGEN SIND BIETERN ZUMUTBAR - OLG DÜSSELDORF]

Auch intensive Auslegungsbemühungen können Bietern im Einzelfall durchaus zugemutet werden – auch oder gerade bei umfassenden, komplexen Vergaben.

So das OLG Düsseldorf im Beschluss vom 13.12.2017 (VII - Verg 19 / 17). Dort setzte sich das OLG nicht nur mit der Frage ausei-

inander, welche Anforderungen an transparente und eindeutige Vergabeunterlagen zu stellen sind. Vielmehr hat es herausgearbeitet, dass und in welchem Ausmaß es den Bietern zuzumuten ist das richtige, also vom Auftraggeber angestrebte und geteilte Verständnis vom Inhalt der Ausschreibung notfalls durch Auslegung zu ermitteln.

Konkret im Streit: Punkteverdoppelung bei Wertungskriterium

Konkret ging es um die Voraussetzungen für eine Punkteverdopplung bei einem Wertungskriterium. Dort wurde als Referenzprojekt der produktive Betrieb eines Mautsystems gefordert. Die Antragstellerin erhielt keine Punkteverdopplung für dieses Kriterium. Die Vergabestelle meinte, die Anforderungen seien nicht erfüllt. Der Teilnahmeantrag wurde nicht zum Verhandlungsverfahren zugelassen.

Die Antragstellerin warf nun der ausschreibenden Bundesrepublik Deutschland vor, dass diese ihr Urteil über Erfüllung der Anforderung an den Betrieb eines Mautsystems nachträglich und ergebnisbezogen gebildet habe. Diese wiederum verteidigte die einschlägigen Wertungskriterien als unmissverständlich und hinreichend definiert.

Anforderungen an transparente Unterlagen

Rechtlich ging es also um die Anforderungen an transparente und für alle Bieter verständliche Vergabeunterlagen. Bei der Beurteilung



dieser Frage gelten die Vorschriften über die Leistungsbeschreibungen aus § 121 Abs. 1 S. 1 GWB, § 31 Abs. 1 VgV, aufgrund des allgemeinen Transparenz- und Gleichbehandlungsgebots aus § 97 Abs. 1 und 2 GWB, auch entsprechend für die gesamten Vergabeunterlagen. Sie müssen also eindeutig und erschöpfend formuliert werden.

Diese Grundsätze sah das OLG Düsseldorf im vorliegenden Fall nicht verletzt. Zwar räumte das OLG ein, dass sich bei einer isolierten Betrachtung des strittigen Wertungskriteriums dessen Voraussetzungen nicht unmittelbar erschlossen. Jedoch sei dies unschädlich, da durch eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung mehrerer Teile des Informationsmemorandums, in dem die Wertungskriterien aufgelistet waren, das zutreffende Verständnis hätte ermittelt werden können. Dass die Voraussetzungen für eine Punkteverdopplung nicht sofort ins Auge sprangen, wurde gesehen.

Zentral in dem Beschluss des OLG ist die Aussage, dass es, entgegen verbreiteter Rechtsprechung, keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts geben soll, dem Bieter seien intensive Auslegungsbemühungen nicht zumutbar. Entscheidend sei vielmehr, ob den durchschnittlichen Bietern oder Bewerbern des jeweiligen Unternehmerkreises ein einheitliches Verständnis möglich sei, auch wenn sich jenes Verständnis erst nach zeitintensiveren und/oder anspruchsvolleren Auslegungen einstellt.

„Auslegungsbemühungen“ der Bieter im Einzelfall durchaus zumutbar

Vergaberechtswidrig handelt der Auftraggeber demnach erst dann, wenn selbst fachkundige Unternehmen nach intensiven Auslegungsbemühungen zu verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten kommen oder sich das zutreffende Verständnis sich erst aus einer Gesamtschau ergibt, die von den Bietern oder Bewerbern nicht geleistet werden kann. Dabei ist auf den für die jeweilige Ausschreibung in Betracht kommenden Bieterkreis abzustellen.

Aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Auftraggeber ist der Beschluss erst einmal begrüßenswert. Ob die dort aufgestellten Grundsätze auch in kleineren Vergabeverfahren auf andere Bieterkreise erweitert werden, muss sich zeigen. Schließlich ging es hier um die Beauftragung zum Betrieb eines bundesweiten Lkw-Mautsystems mit einem Auftragsvolumen im zweistelligen Milliardenbereich.

An diesem Verfahren konnten sich, aufgrund der ausgeschlossenen Losbildung, lediglich große Unternehmen oder Bietergemeinschaften beteiligen, die wohl über ein hohes Know-How und über entsprechende „Auslegungskapazitäten“ verfügen dürften. Diese Umstände dürften das OLG bei seiner Entscheidung zumindest beeinflusst haben.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Vergaberecht

[Caroline v. Bechtolsheim](#)

und



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht

[Dr. Frank Wenzel](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DAS BISSCHEN LANDSCHAFT MACHT SICH VON ALLEIN ...? VK BRANDENBURG UND ZUSCHLAGS- KRITERIEN QUALIFIKATION DES PER- SONALS]

Die VK Brandenburg geht davon aus, dass die Zuschlagskriterien der Qualifikation des Personals wohl auf einen Auftrag zur Erfüllung landschaftsgärtnerischer Leistungen an den Außenanlagen eines Schulgrundstücks mangels ausreichenden Auftragsbezugs nicht zulässig sein sollen.

Diese Entscheidung vom 23.02.2018 (VK 1/18) mag verwundern. Liegt es nahe, dass die VK den damit beauftragten Mitarbeitern der bietenden Unternehmen jegliche schöpferische oder kreative Leistung abspricht?

Kein ausreichender Auftragsbezug von Qualifikationskriterien bei der Vergabe landschaftsgärtnerischer Arbeiten?

Wer von unseren werten Lesern einen eigenen Garten bewirtschaftet, kennt vielleicht diese mit Unsicherheit gepaarte Vorfreude, dieses kleine Stück Land, nach seinen Vorstellung (kunstvoll) zu gestalten: Vom fertigen Bild im Geiste bis zur mit Erde bedeckten Hand, die den Schweiß von der Stirn wischt. So käme wahrscheinlich auch niemand auf die Idee die Gestaltung eines Gartens oder eines Parks auf die bloße körperlich anstrengende Arbeit zu reduzieren.

Aber zum Fall: Bei einem geplanten Schulneubau wurden die Leistungen für die Außenanlagen in einem gesonderten Los ausgeschrieben. Der Auftraggeber gewichtete dabei die Organisation, Qualifikation und Erfahrung der mit der Auftragsausführung betrauten Mitarbeiter als Zuschlagskriterium gem. § 16d Abs. 2 Nr. 2 b) EU VOB/A mit 20%, den Angebotspreis mit 80%. Die Antragstellerin sah hierin eine unzulässige Vermengung von Zuschlags- und Eignungskriterien, und sah sich dadurch diskriminiert.

Unzulässige Vermengung von Eignungs- und Zuschlagskriterien?

Die VK Brandenburg führte aus, dass mit dem § 16d Abs. 2 Nr. 2b) VOB/A eine Ausnahme zur der grundsätzlichen Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien geschaffen worden sein soll. Der Tatbestand



müsse also eng ausgelegt werden. Dazu gehöre eben auch die Voraussetzung, dass die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragserfüllung haben kann.

Um zu begründen, dass dies bei landschaftsgärtnerischen Arbeiten gar nicht der Fall sein könne, griff die VK auf die Erwägungsgründe zur EU-Richtlinie 2014/24/EU zurück, in denen exemplarisch Beratungs- und Architektenleistungen genannt werden.

In dem zu entscheidenden Fall ginge es demgegenüber lediglich um „herkömmliche Pflaster- und Erdarbeiten“, die vom ausführenden Personal keine innovativen oder schöpferischen Leistungen verlangten, womit es auch nicht in besonderem Maße auf die Qualifikation oder Berufserfahrung des Personals ankommen dürfe. Jeder ausgebildete Polier, also der Verbindungsmann zwischen Bauleitung und Facharbeitern, und Fachhandwerker sei vielmehr gleichgeeignet, diese Aufgaben zu erledigen. Die Erfahrung bzw. Unternehmenszugehörigkeit sei hierbei genauso unerheblich wie bei einfachen Dienstleistungen, wie z.B. der Gebäudereinigung.

Vergleich mit einfachen Dienstleistungen wie z.B. der Gebäudereinigung

Nicht nur bei den Hobbygärtnern unter unseren Lesern dürfte dieser letzte Vergleich ein Stirnrunzeln hervorrufen, sondern auch bei jenen, die die Arbeit eines (gesondert) ausgebildeten Poliers kennen. Ein Polier bekommt nach einer einschlägigen Berufs-

ausbildung im Baugewerbe und mehrjähriger Praxiserfahrung im Rahmen der Weiterqualifikation, Kenntnisse u.a. in Bauzeichnung und Bauleitung vermittelt. Auch er muss das vom Architekt geplante Vorhaben in die Landschaft „hineinsehen“ können.

Ob sich die Auffassung der VK Brandenburg durchsetzen kann, wird sich zeigen. Es sind sicherlich auch andere Begründungsansätze denkbar, die die „Werthaltigkeit“ solcher Leistungen stärker in den Vordergrund rücken. Vielleicht hätte der Auftraggeber dies sorgfältiger dokumentieren und vortragen sollen!

All jenen, die es ob solcher Geringschätzung dennoch schmerzt, sei mit Blaise Pascal gesagt: In einem Garten ging das Paradies verloren, in einem Garten wird es wiedergefunden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline v. Bechtolsheim](#)



und
Rechtsanwalt und Fach-
anwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GGSC-SEMINARE 2018]



[20. \[GGSC\] Infoseminar
Erfahrungsaustausch Kommunale
Abfallwirtschaft](#)
am 21. und 22. Juni 2018 in Berlin

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwältin **Caroline v. Bechtolsheim**

Rechtsanwalt **Jens Kröcher**

Rechtsanwalt **Linus Viezenz**

Ausschreibungsfreie Kooperation öffentlicher Aufgabenträger im Entsorgungsbereich
„Inhouse-Geschäfte, Interkommunale Kooperation und Aufgabenübertragung“
Seminar Dr. Obladen in Kooperation mit [GGSC]

[16.10.2018 in Berlin](#)

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Energie Newsletter

[JUNI 2018](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- DSGVO in Kraft getreten
- Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen – Hinweis der Clearingstelle zur 750-kW-Grenze veröffentlicht
- Clearingstelle klärt weitere Rechtsfragen zum Mieterstromzuschlag

Abfall Newsletter

[Mai 2018](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Systembetreiber verweigern Umsetzung des Verpackungsgesetzes
- OLG München zu Entsorgungsvorgaben in abfallwirtschaftlichen Ausschreibungen
- [GGSC] Studie zur Verbesserung der Sortenreinheit von Bioabfällen für die BgK

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an berlin@GGSC.de oder nutzen Sie im Internet das [Newsletter-Archiv](#).



[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]



Home

Tagesanzeiger

Veranstaltungen

Recht [GGSC]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.